



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2469/2013

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

12.11.13

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	19.11.2013	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Fahrradfahren in der Fußgängerzone Opladen

- Bürgerantrag vom 24.10.13
- Stellungnahme vom 04.11.13

36-20-01-ge
Monika Genger
☎ 36 81

04.11.13

01 - über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gezeichnet Buchhorn

Fahrradfahren in der Fußgängerzone (FGZ) Opladen - Bürgerantrag vom 24.10.13

Mit o. g. Bürgerantrag bittet der Petent um Prüfung, ob die Radfahrverbotszeiten in der FGZ Opladen entsprechend der Andienungszeiten (Lieferverkehre) angepasst werden können. So soll zukünftig das Befahren der FGZ Opladen bis 10.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr – 14.00 Uhr gestattet werden.

Zur Historie:

Das derzeitige Radfahrverbot bezieht sich auf den Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 29.11.05. Hintergrund hierfür war ein Unfall zwischen einem Passanten und Radfahrer. Zugleich monierten einige Bürger ebenfalls Gefährdungen durch rücksichtslose Radfahrer, zumal in der FGZ Opladen aufgrund der naheliegenden Seniorenwohnheime auch viele ältere Passanten die FGZ Opladen aufsuchen.

Mit Antrag vom 31.08.06 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Antrag auf Aufhebung des Radfahrverbots gestellt. Dieser Antrag wurde durch einen Bürgerantrag „Bewegung“ unterstützt und es wurden 335 Unterschriften aus der Bürgerschaft vorgelegt, die den Antrag ebenfalls befürworteten.

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hat in ihrer Sitzung am 12.09.06 den Antrag abgelehnt, so dass es bei dem o. g. Radfahrverbot blieb.

Stellungnahme:

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, das Durchfahrverbot erst ab 10.00 Uhr beginnen zu lassen, da bis 10.00 Uhr die FGZ Opladen noch nicht sehr stark durch Fußgänger frequentiert wird, weil nicht alle Geschäfte bereits um 9.00 Uhr öffnen.

Es bestehen jedoch erhebliche Bedenken, zusätzlich in der Zeit von 13.00 – 14.00 Uhr das Befahren der FGZ Opladen zu gestatten. Gerade in der Mittagszeit halten sich zahlreiche Personen in der FGZ Opladen auf. Angestellte der umliegenden Geschäftsbetriebe verbringen dort die Mittagspausen, die Schulzeiten der unterschiedlichen Schulen enden und alle Geschäfte haben geöffnet.

Fußgängerzonen sind gem. § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich nur Fußgängern vorbehalten. Ausnahmen für Fahrverkehre können jedoch vorgenommen werden. Die bisherigen Regelungen für Andienungsverkehre sowie für Radfahrer stellen derartige Ausnahmen dar und können auf entsprechende Personenkreise beschränkt werden.

Radfahrer sind wendiger und schneller sowie schlechter zu erkennen, als z. B. PKW oder größere LKW-Verkehre. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die PKW- bzw. LKWfahrer umsichtiger und vorsichtiger die FGZ befahren. Es liegen für die FGZ Opladen keinerlei Berichte über Unfälle zwischen Passanten und motorisierten Verkehrsteilnehmern vor. Ebenso wenig liegen dahingehende Beschwerden vor.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt der Fachbereich Straßenverkehr, das Durchfahrverbot für Radfahrer von 9.00 Uhr auf 10.00 Uhr anzuheben, jedoch das Befahren der FGZ Opladen zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr weiterhin nicht zu gestatten.

gezeichnet Laufs